



Mitteilung Nr. 8/05 des Präsidenten des Amtes

vom 21. Dezember 2005

betreffend die Verlängerung von Gemeinschaftsmarken

Bezüglich der Mitteilung Nr. 5/05 des Präsidenten des Amtes vom 27. Juli 2005 über Anträge auf Verlängerung ist es zweckmäßig, die Praxis des Amtes hinsichtlich der seit dem 1. November 2005 möglichen Verlängerung von Gemeinschaftsmarken zu klären.

A. Die Verordnung Nr. 1041/2005 der Kommission (ABl. HABM 2005, 1098), die am 25. Juli 2005 in Kraft getreten ist, sieht Änderungen von Regel 30 GMDV vor und erleichtert gewisse Formalitäten im Hinblick auf Verlängerungsanträge.

Das Amt möchte auf Folgendes hinweisen:

- 1.) Wird die Verlängerung im Namen des Inhabers der Gemeinschaftsmarke beantragt, ist die Einreichung einer Vollmacht nicht erforderlich (s. geänderte Regel 76 und Mitteilung Nr. 2/03 vom 10.2.2003).
- 2.) Wird die Verlängerung von einer vom Inhaber hierzu ausdrücklich ermächtigten Person beantragt (Artikel 47 Absatz 1 GMV), so muss zwar eine solche Ermächtigung zugunsten der ermächtigten Person bestehen, doch muss kein Nachweis hierüber vorgelegt werden, es sei denn, dass das Amt dies in Ausnahmefällen verlangt. Dies ergibt sich aus der geänderten Fassung von Regel 30 Absatz 1 GMDV.
- 3.) Wenn eine Zahlung der Verlängerungsgebühr durch Banküberweisung das Amt erreicht, auf der der Name des Zahlenden, die Eintragungsnummer der Gemeinschaftsmarke und die Angabe „Verlängerungsgebühr“ vermerkt sind, so gilt dies als Verlängerungsantrag (s. Regel 30 Absatz 3 GMDV), und es sind keine weiteren Formalitäten erforderlich.
- 4.) Für Inhaber eines laufenden Kontos gilt, dass die Verlängerungsgebühr nur auf Verlangen und nicht automatisch abgebucht wird. Das Ersuchen um Abbuchung der Verlängerungsgebühr vom laufenden Konto gilt dann als Stellung des Verlängerungsantrags.
- 5.) Es ist möglich, die Verlängerung für mehr als eine Marke zu beantragen, wenn es sich bei dem Markeninhaber um dieselbe Person handelt (neue Regel 30 Absatz 8 GMDV).

6.) Ein Verlängerungsformular wurde vom Amt auf dessen Website gestellt (<http://oami.eu.int>) und im Amtsblatt des Amtes (Ausgabe 10/2005) veröffentlicht.

B. Am 22. Oktober trat die Verordnung Nr. 1687/2005 der Kommission zur Änderung der Gebührenverordnung in Kraft.

1.) Die Verlängerungsgebühr wurde erheblich gesenkt. Sie beläuft sich auf 1 500 EUR für die Verlängerung einer einzelnen Gemeinschaftsmarke zuzüglich 400 EUR für jede Klasse ab der vierten Klasse, und auf 3 000 EUR für die Verlängerung einer Gemeinschaftskollektivmarke zuzüglich 800 EUR für jede Klasse ab der vierten Klasse.

2.) Wenn die Verlängerung elektronisch beantragt („E-Renewal“) wird beträgt die Grundgebühr für die Verlängerung einer einzelnen Gemeinschaftsmarke lediglich 1 350 EUR (anstelle von 1 500 EUR). Das elektronische Verlängerungsformular steht auf der Website des Amtes zur Verfügung.

3.) Mit der Verordnung Nr. 1687/2005 der Kommission wurden auch Barzahlungen und Schecks als zulässige Zahlungsmittel abgeschafft. Dies betrifft alle Gebühren, die gemäß Verordnung Nr. 2869/1995 zu entrichten sind, d. h. sämtliche Gebühren in Verfahren im Zusammenhang mit Gemeinschaftsmarken.

4.) Die Inhaber von Gemeinschaftsmarken werden daher aufgefordert, das elektronische Verlängerungsformular zu benutzen, um in den Genuss der Ermäßigung in Höhe von 150 EUR für die elektronische Verlängerung zu kommen. In keinem Fall sollten jedoch Verlängerungsgebühren per Scheck entrichtet werden.

C. Diese neuen rechtlichen und technischen Entwicklungen sind in der geltenden Fassung der Verlängerungsrichtlinien (ABl. HABM 2004, 20) noch nicht berücksichtigt. Eine Aktualisierung wird in Kürze folgen.

Wubbo de Boer
Präsident